



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

8

öffentlich

Drucksachen-Nr.: VI/1070

Sitzungsdatum: 07.02.19

Beschluss-Nr.: 680/37/19

Beschlussdatum:
m: 07.02.19

Gegenstand: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters vom 18.12.18 – Änderung des Gesellschaftsvertrages der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH; hier: Erweiterung des Gegenstands

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister Hauptausschuss
 Betriebsausschuss Stadtvertretung

Beratung im	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Befang.	
Hauptausschuss	10.01.19	13	-	-	-	verwiesen lt. Beratungsfolge
Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss						
Betriebsausschuss						
Kulturausschuss						
Finanzausschuss	16.01.19	8	-	1	-	
Ausschuss für Generationen,						
Rechnungsprüfungsausschuss						
Hauptausschuss	24.01.19	13	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	07.02.19	-	-	-	-	mehrheitlich beschlossen

Neubrandenburg, 19.12.18

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Ziff. 10 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Die Stadtvertretung genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters vom 18.12.18 mit folgendem Inhalt:

Der Gesellschaftsvertrag der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH wird im § 2 erweitert und um einen neuen Absatz 5, unter Anpassung der nachfolgenden Nummerierung, wie folgt ergänzt:

„Die Gesellschaft kann Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, der Bildung und Erziehung, der Förderung behinderter und sozial bedürftiger Menschen, der Förderung des Tierschutzes und des Naturschutzes und der Landschaftspflege übernehmen. Ebenso kann die Gesellschaft Aufgaben der Beschäftigungsförderung ausüben.“

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Durch die Dringlichkeitsentscheidung können bereits 2019 umsatzsteuerrechtliche Vorteile durch die ab 01.01.19 gebildete Organschaft zwischen der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH (NEUWOGES) und der Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH (SJZ) seitens der Unternehmen gezogen werden. Die Anmeldung aller damit im Zusammenhang stehenden Verträge beim Handelsregister bis 31.12.18 ist dafür Voraussetzung.

Begründung:

Die Stadtvertretung hat mit dem Beschluss Nr. 635/35/18 vom 25.10.18 zur DS-Nr. VI/1003 „Fortführung der Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH; hier: Variantenvergleich, Übertragung von Grundstücken und Aufgaben, Übernahme von Anteilen durch die Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH, Geschäftsführung und Anpassung des Gesellschaftsvertrages“ zur Übernahme von 94 % der Anteile an der SJZ durch die NEUWOGES entschieden. Damit findet auch eine Erweiterung des Aufgabenspektrums der NEUWOGES statt und der Gesellschaftsvertrag der NEUWOGES ist im Gegenstand entsprechend anzupassen. Die Ergänzung in § 2 Gesellschaftsvertrag der NEUWOGES entspricht dem öffentlichen Zweck und Gegenstand der SJZ.

Der Oberbürgermeister fällt die Entscheidung am 18.12.18 auf Grundlage des § 38 Abs. 4 KV M-V in äußerster Dringlichkeit aus folgendem Grund:

Das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als Rechtsaufsichtsbehörde wies die Stadt Neubrandenburg am 17.12.18 nachmittags auf einen formellen Fehler im laufenden Verfahren im Zuge der Umsetzung des o. g. Beschlusses Nr. 635/35/18 hin. So ist vor Veräußerung und Übertragung der Anteile der SJZ an die NEUWOGES zunächst die Änderung des Gesellschaftsvertrages der NEUWOGES im Gegenstand um die Erweiterung der Aufgaben

der SJZ erforderlich. Die förmliche Beschlussvorlage zur Änderung des Gesellschaftsvertrages war jedoch erst für die Sitzung der Stadtvertretung am 07.02.19 vorgesehen. Die im Zuge des Notartermins am 18.12.18 aufgegriffene und seitens der Rechtsaufsichtsbehörde vorgeschlagene Lösung der Formulierung eines entsprechenden Vorbehalts in den Anteilskaufvertrag hätte jedoch eine aufschiebende Wirkung zufolge, welche der bereits für 2019 geplanten umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen NEUWOGES und SJZ sowie den sich daraus ergebenden finanziellen Vorteilen entgegenstehen würde. Eine sofortige Einberufung des Hauptausschusses mit einer Ladungsfrist von 3 Kalendertagen gemäß § 6 (3) der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Neubrandenburg hätte die Entscheidung des Hauptausschusses zur Änderung des Gesellschaftsvertrages frühestens zum 27.12.18 realisieren können. Die notwendigen notariellen Beurkundungen sowie die Anmeldungen beim Handelsregister wären zeitlich bis 31.12.18 nicht mehr zu gewährleisten gewesen. Durch die in äußerster Sorgfalt und Dringlichkeit gefällte Entscheidung des Oberbürgermeisters konnte der Formerfordernis im laufenden Verfahren Rechnung getragen werden. Inhaltlich – jedoch ohne Aussprache einer konkreten Ermächtigung des Oberbürgermeisters für eine förmliche Umsetzung – hatte die Stadtvertretung der Erweiterung des Gesellschaftsgegenstands der NEUWOGES bereits mit Beschluss vom 25.10.18 zu der DS-Nr. VI/1003 und dem Beschlussgegenstand „Fortführung der Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH; hier: Variantenvergleich, Übertragung von Grundstücken und Aufgaben, Übernahme von Anteilen durch die Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH, Geschäftsführung und Anpassung des Gesellschaftsvertrags“ beschlossen. In der Begründung zu dieser Vorlage heißt es wie folgt:

„Durch die mehrheitliche Beteiligung der NEUWOGES wird sichergestellt, dass die bestehenden Instand-setzungs- und Investitionserfordernisse zum Erhalt und Ausbau des Standortes Hinterste Mühle in den nächsten Jahren finanziert werden. Dazu dienen Investitionszuschüsse der Gesellschafter bzw. Darlehen der NEUWOGES an die SJZ. Infolge der zuverlässigen Aufbringung von erforderlichen Eigenmitteln können bestehende Förderprogramme genutzt werden. Die Übernahme eines weiteren, kontinuierlichen Geschäftsfeldes von der NEUWOGES/IDG ermöglicht die Erwirtschaftung eines zusätzlichen Deckungsbeitrages zur wirtschaftlichen Stabilisierung der Gesellschaft.“

Die Stadtvertretung hatte der Erweiterung des Geschäftsfeldes der NEUWOGES mithin bereits zugestimmt, es fehlte lediglich noch die Ermächtigung des Oberbürgermeisters zur förmlichen Umsetzung dieser inhaltlichen Festlegung, die durch die vorliegende Genehmigung nachzuholen ist.

Die Fraktionsvorsitzenden wurden über die Dringlichkeitsentscheidung des Oberbürgermeisters durch das Beteiligungsmanagement der Stadt Neubrandenburg im Anschluss mündlich informiert.